

Bekanntmachungssatzung für Vierkirchen

aktuelle Fassung ab 01.04.2006

ausgefertigt am: 09.12.2003
veröffentlicht im Amtsblatt "Heimatrundschau am 09.01.2004
Inkrafttreten: 27.03.2004

Satzung über die 1. Änderung der Satzung vom 09.01.2004 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Vierkirchen

ausgefertigt am: 14.03.2006
veröffentlicht im Amtsblatt am: Heimatrundschau 4/2006 vom 31.03.2006
Inkrafttreten: 01.04.2006

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Vierkirchen

- Fassung vom 24.11.2003 -

mit eingearbeiteter 1. Änderung der Satzung vom 09.01.2004 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Vierkirchen

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl. S. 55) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen am 08.12.2003 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) die Verkündung von Rechtsverordnungen
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
- c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben

für die Gemeinde Vierkirchen .

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vierkirchen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt „Heimatrundschau – gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Königshain, Sohland a.R., Vierkirchen und der Stadt Reichenbach OL „,

§ 2

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile

enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
- a) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - b) sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - c) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an den Orten entsprechend § 5 Abs. 1 dieser Satzung.¹

§ 5

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Standorten erfolgen:

Standort V 1	Arnsdorf, Dorfplatz, gegenüber Nr. 38
Standort V 2	Buchholz, Grundstück Buchholz 48 a
Standort V 3	Melaune, Einkaufspunkt „Landshop“

- (2) Auf Notbekanntmachungen sind folgende Angaben zu machen:
- Angabe des Standortes in der Gemeinde entsprechend Abs.1
 - Datum des Aushanges
 - Unterschrift des Aushängenden
 - Angabe des Ablaufes der Frist des Aushanges
 - Datum der Abnahme
 - Unterschrift des Abnehmenden

- (3) Die Notbekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Dabei ist der Ort und die Zeit der Notbekanntmachung mit zu veröffentlichen.

§ 6

¹ Änderung durch § 1 der Satzung über die 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 09.01.2004

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes „Heimatrundschau“ vollzogen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Im Falle der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Die Aushangsfrist endet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, ansonsten nach 7 Tagen. Eine Ersatzbekanntmachung ist nach Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Punkt b dieser Satzung vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung vollzogen.
- (3) Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der entsprechenden Neufassungen der Bekanntmachungssatzungen der Gemeinden der VG Reichenbach in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden der VG Reichenbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung vom 15.01.2002 und deren 1. Änderung vom 13.8.2002 außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem gemeinsamen Amtsblatt „Heimatrundschau“ der Gemeinden Königshain, Sohland a.R. und Vierkirchen und der Stadt Reichenbach in Kraft.²

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

² Änderung durch § 2 der Satzung über die 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 09.01.2004